

5 | Münzvertrag 1415 – Grosse rechtliche und symbolische Bedeutung



Objekt 5: StadtASC, Tr. I., 23.

Die Stadt St.Gallen erhielt 1415 von König Sigismund eine für ihren Emanziationsprozess gegenüber dem Kloster bedeutsame Urkunde. Darin wurde den Stadtssanktgallern u.a. der Blutbann verliehen. Das heisst, sie durften selbst die Hochgerichtsbarkeit ausüben und über Delikte wie Mord, schweren Diebstahl oder Vergewaltigung richten. Neu erhielten sie zudem das Recht, eigene

Pfennige und Haller zu schlagen, also eigene Münzen zu prägen. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte die Stadt St.Gallen bereits erreicht, selbst das so genannte Umgeld, eine Konsumationssteuer auf Wein, einzutreiben. Und sie verfügte über das Gerichtsstandsprivileg, das heisst über das Recht, den Prozess gegen auswärts angeklagte Einheimische vor Stadtsanktgaller Gerichten führen zu dürfen. Auch hatte die Stadt dem Kloster im Jahr 1353 das Recht abgerungen, selbst verschiedene Amtsleute einzusetzen.

Die Gewährung des Münzrechts durch den König ist auch andernorts in der Eidgenossenschaft und in Süddeutschland zu beobachten; dort handelt es sich ebenfalls um ein Phänomen der Verselbständigung von städtischen Gemeinwesen gegenüber ihren Stadtherren und war damit Teil eines allgemeinen städtischen Emanzipationsprozesses. Es wird zudem als Kriterium dafür angesehen, dass eine Stadt eine Reichsstadt war; als solche stand eine Stadt in einem nahen, privilegierten Verhältnis zum obersten Herrscher. Der Wert des Münzrechts war demnach im späten Mittelalter sowohl von rechtlicher als auch von symbolischer Bedeutung.